

Online via: anzeigerkonolfingen.ch

Per E-Mail an: Gemeindeschreiberei – Aufschaltung wichtrach.ch

Wichtrach, 15. Juni 2026

Publikation

Zur Publikation im amtlichen Teil der Ausgabe Nr. 25 vom 18. Juni 2026:

Wichtrach

Volle Zuständigkeit zur Bewilligung von Baugesuchen

Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 Baugesetz und Art. 102 Abs. 1 Bauverordnung verfügt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR):

1. Der Gemeinde Wichtrach wird die volle Zuständigkeit zur Bewilligung von Baugesuchen unbefristet übertragen. (Art. 33 Abs. 3 BauG)
2. Die neue Zuständigkeitsordnung gilt für alle Baugesuche, die nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung eingereicht werden.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation Beschwerde beim Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Der Gemeinderat

Freundliche Grüsse
Gemeindeschreiberei



Barbara Seewer
Stellenleiterin und Stv. Geschäftsleiter